KANTON NIDWALDEN

Kantons- und Gemeindesteuern
Direkte Bundessteuer

Wegleitung 2024

für Vereine, Stiftungen
und übrige juristische Personen

A. Reingewinn

Massgebend ist der **Reingewinn bzw. Verlust** des im Kalenderjahr 2024 abgeschlossenen Geschäftsjahres.

Zu Ziffer 1

Der Ertrag aus Betrieben ist nach Abzug der Betriebskosten anzugeben. Nicht abgezogen werden dürfen Zinsen für das eigene Betriebskapital, Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen sowie Aufwendungen für die Schuldentilgung.

Zu Ziffer 3

Der Zinsertrag auf Kapitalanlagen und Wertschriften ist vorerst brutto, d.h. vor Abzug der Verrechnungssteuer, detailliert ins Wertschriftenverzeichnis einzutragen und anschliessend das Total auf Ziffer 3 zu übertragen. Die **Verrechnungssteuern** sind auf einem separaten Formular 25 bei der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, zurückzuverlangen.

Ausländische Kapitalerträge können mit dem Nettobetrag gemäss Auszahlungsbordereau oder Gutschrift eingesetzt werden. Die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern werden in diesem Falle als Einkommen desjenigen Jahres erfasst, in dem sie zurückerstattet werden, und sind als sonstige Erträge unter Ziffer 5 zu deklarieren.

Ausnahme:

Mit dem Bruttoertrag anzugeben sind Erträge, für die die **pauschale Steueranrechnung** geltend gemacht wird. Diese kommt in Betracht für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus bestimmten Staaten; siehe Merkblatt DA-M und Formular DA-2 (für Lizenzgebühren Formular DA-3), die beim Kantonalen Steueramt erhältlich sind.

Zu Ziffer 5

Die statutarischen **Mitgliederbeiträge** werden nicht zum steuerbaren Ertrag der Vereine gerechnet; andererseits können die Aufwendungen der Vereine nur insoweit vom Ertrag abgezogen werden, als sie die statutarischen Mitgliederbeiträge übersteigen (siehe Ziffer 7i der Steuererklärung).

Zu Ziffer 7b

Allfällige **Renten**, die der Erfüllung einer auf dem Familienrecht beruhenden Unterhaltspflicht dienen, dürfen nicht vom Ertrag abgezogen werden; desgleichen nicht Zuwendungen von Familienstiftungen an ihre Begünstigten, auch wenn diese Zuwendungen in der Stiftungsurkunde festgelegt sind.

B. Vermögen

Anzugeben ist der Stand am **Ende der Steuerperiode**. Vereine und Stiftungen, die ihre Rechnung nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen, haben den Vermögensstand vom letzten Abschlusstag vor dem **1. Januar 2025** anzugeben.

Zu Ziffer 11

Der Steuerwert der Liegenschaften beträgt 100% der Güterschatzung.

Zu Ziffer 12

Als Steuerwert des Betriebsinventars gilt der Buchwert.

Zu Ziffer 13

Für Vorräte und Waren gilt als Steuerwert grundsätzlich der Buchwert oder der Betrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der Marktwert. Bei Handelswaren ist ein angemessener Risikoabzug (in der Regel bis zu einem Drittel) zulässig, sofern er auch in der Buchhaltung vorgenommen wurde.

Zu Ziffer 14

Die Ausstände sind ordentlicherweise mit den vollen Forderungsbeträgen einzusetzen. Bei bestrittenen oder unsicheren Forderungen kann jedoch dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung getragen werden.

Zu Ziffer 15

Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen sind mit dem Verkehrswert anzugeben. Für kotierte Wertpapiere ist in der Regel der Schlusskurs des letzten Börsentages des Monats Dezember 2024 massgebend. Auskunft hierüber erteilt das Kantonale Steueramt, wo auch eine amtliche Kursliste der in der Schweiz kotierten Wertpapiere erhältlich ist. Es ist zu beachten, dass die Kapitalanlagen vorerst detailliert ins Wertschriftenverzeichnis einzutragen sind und anschliessend das Total auf Ziffer 15 zu übertragen ist.

Zu Ziffer 19

Die Schulden sind vorerst detailliert ins Schuldenverzeichnis einzutragen und das Total auf Ziffer 19 zu übertragen. Es dürfen nur Schulden angegeben werden, die am Stichtag tatsächlich bestanden haben.

Steuerberechnung

Kanton

Gewinnsteuer:

1 Prozent feste Gewinnsteuer in allen Gemeinden.
Gewinne unter CHF 10'000 werden nicht besteuert.
Bei ideellen Zwecken werden Gewinne bis CHF 20'000 nicht besteuert.

Kapitalsteuer:

0.1 Promille feste Kapitalsteuer in allen Gemeinden.
Eigenkapital unter CHF 100'000 wird nicht besteuert.

Bund

Gewinnsteuer:

4.25 Prozent des Reingewinnes.
Gewinne unter CHF 5'000 werden nicht besteuert.
Bei ideellen Zwecken werden Gewinne bis CHF 20'000 nicht besteuert.

Kapitalsteuer:

Der Bund erhebt keine Kapitalsteuer.

Hinweise zum Ausfüllen der Steuererklärung

Die Steuerkunden im Kanton Nidwalden erhalten ab der Steuerperiode 2019 keine Steuererklärung mehr in Papierform. Es wird lediglich noch ein Aktivierungsschreiben mit dem persönlichen Identifikations-Code versandt.

Die Steuererklärung kann mit der webbasierten Steuerdeklarationslösung eTax Nidwalden ausgefüllt und digital übermittelt werden. Eine Unterschrift sowie der Gang zum Briefkasten werden somit hinfällig. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.steuern-nw.ch.

Sollte ausnahmsweise eine digitale Bearbeitung der Steuererklärung nicht möglich sein, so können die Steuerformulare beim Kantonalen Steueramt Nidwalden bestellt werden. In diesem Fall ist zu beachten, dass sämtliche Formulare zur Identifikation mit dem Firmennamen sowie der PID-/UID-Nummer zu versehen und unterzeichnet einzureichen sind.

Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige, die der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder der vorgeschriebenen Belege vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, können laut Art. 199 Abs. 2 StG nach Ermessen eingeschätzt und gemäss Art. 247 StG mit einer Busse bis CHF 10 000.- belegt werden.

Die nach rechtskräftiger Veranlagung festgestellte Steuerhinterziehung hat neben der Nachsteuer auch eine Strafsteuer zur Folge, die gemäss Art. 248 StG bis zum Dreifachen der Nachsteuer betragen kann.

Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter der Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Steuerpflichtigen mit einer Busse bestraft. Die Busse beträgt laut Art. 250 Abs. 2 StG bis zu CHF 10 000.-, in schweren Fällen oder bei Rückfall CHF 50 000.-.

Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung im Sinne der Art. 248-251 StG gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird laut Art. 270 StG mit Gefängnis oder mit Busse bis zu CHF 30 000.- bestraft. Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

Allfällige Rückfragen sind zu richten an:

Kant. Steueramt Nidwalden, Stans
Telefon: 041 618 71 27